



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2023 vom 08.05.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 0204/2022/71) -	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Gemeinde Weyhe.....	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Weyhe für das Haushaltsjahr 2023.....	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	5

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 0204/2022/71) -

Der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 10 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 03.05.2023 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 4,8 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 82,5m und einer Gesamthöhe von 149,10m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 15.05.2023 bis einschl. 30.05.2023

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 30.05.2023 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 26.09.2022 wird nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wetschen
Flur	39
Flurstück	36/2

eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N133 mit 4,8 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 82,5m und einer Gesamthöhe von 149,10m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 4,8 MW Leistung, einer Nabenhöhe von 82,5m und einer Gesamthöhe von 149,10m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Weyhe

Haushaltssatzung der Gemeinde Weyhe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	73.392.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	71.963.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	669.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.244.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.592.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.949.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.983.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	641.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.627.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	83.834.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	83.202.300 €.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

1. im Erfolgsplan

1.1	mit Erträgen in Höhe von	804.200 €
1.2	mit Aufwendungen in Höhe von	804.200 €

2. im Vermögensplan

2.1	mit Einnahmen in Höhe von	12.000 €
2.2	mit Ausgaben in Höhe von	12.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Im Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.811.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.040.700 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse „Sozialstation“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG und bedürfen somit der Zustimmung des Bürgermeisters, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, sofern sie 130.000 € je Einzelfall überschreiten.

Weyhe, 23.02.2023
gez. *Frank Seidel*
- Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Fachdienst 30 Recht und Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz am 26.04.2023 unter dem Aktenzeichen FD 30–916–912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.05.2023 bis zum 17.05.2023 im Rathaus Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Zimmer 219, zu den folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

Die verkündete Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan 2023 können darüber hinaus nachrichtlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe www.veyhe.de innerhalb der Rubriken „Rathaus/Bekanntmachungen“ bzw. „Rathaus/Finanzen“ eingesehen werden.

Weyhe, 03.05.2023
gez. *Frank Seidel*
- Bürgermeister -

C Bekanntmachungen anderer Stellen